

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Sporthallen der Stadt Warstein

Präambel

Die Gymnastik-, Turn- und Sporthallen der Stadt Warstein – nachfolgend Sporthallen bezeichnet – stehen, neben den Schulen der Stadt Warstein, auch den Mitgliedern der in Warstein bestehenden sporttreibenden Vereine und Gruppierungen – nachfolgend Nutzer bezeichnet - zur Durchführung des Sportbetriebs und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.

Dabei haben die Belange der Schulen Vorrang vor den Interessen anderer Vereinigungen.

Zu anderen als sportlichen Zwecken werden die Sporthallen nur in Ausnahmefällen durch die Stadt freigegeben. Ein dahingehender Rechtsanspruch besteht nicht.

Zur Regelung von Einzelheiten der Benutzung der städtischen Sporthallen wird folgende für alle Nutzer verbindliche **Benutzungs- und Entgeltordnung** erlassen:

1. Abschnitt: Nutzungsberechtigung

§ 1

- (1) Die Benutzung der Sporthallen der Stadt Warstein durch Vereine und Gruppierungen wird durch Abschluss eines Nutzungsvertrages (Anlage 1) geregelt. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet wird.
- (2) Jede Nutzergruppe soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für die Nutzung der Sporthallen durch Schulen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2

- (1) Der Belegungsplan für die regelmäßig, in der Regel wöchentlich stattfindenden Trainingstermine wird unter Federführung des Stadtsportverbandes aufgestellt. Dabei haben die Belange des Schulsports Vorrang. Vereine - insbesondere, wenn sie dem Stadtsportverband Warstein angehören – erhalten den Vorzug vor sonstigen Gruppierungen. Die Zusage für Belegungszeiten (Nutzungsberechtigung) erteilt für Vereine, die dem Stadtsportverband Warstein angehören, der jeweilige Hallenverantwortliche des Stadtsportverbandes namens des Bürgermeisters. Die Zusage darf nur erteilt werden, wenn mit dem Verein oder der Gruppierung bereits ein Nutzungsvertrag gem. § 1 Abs. 1 abgeschlossen ist. In den sonstigen Fällen erteilt diese Zusage die Stadt.

Es wird ein Belegungsplan für das Sommer- und Winterhalbjahr aufgestellt. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Jedoch ist die Stadt berechtigt, in Einzelfällen eine Sporthalle ohne Rücksicht auf den Belegungsplan für außerplanmäßige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Hiervon sind die betroffenen Nutzer rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die Stadt auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.

- (2) Über Benutzungsanfragen für andere Veranstaltungen (Sonderveranstaltungen), z.B. Wettkämpfe, die nicht regelmäßig stattfinden, entscheidet der Bürgermeister. In der Anfrage sind die gewünschte Sporthalle, Datum, Uhrzeit und Nutzungszweck anzugeben. Der Nutzer erhält, sofern die Sporthalle zur Verfügung steht, eine schriftliche Mitteilung (Nutzungsberechtigung).
- (3) Der Eingang in die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume wird frühestens 10 Minuten vor Beginn der im Benutzungsplan aufgeführten Zeiten gestattet.
- (4) Nach 22.00 Uhr darf keine Sporthalle mehr benutzt werden; spätestens um 22.15 Uhr müssen die Hallen und Nebenräume verlassen sein. Über Abweichungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Während der Schulferien bleiben die Sporthallen für die Nutzer im Allgemeinen geöffnet. Der Bürgermeister ist befugt, die Sporthallen zur Durchführung von Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten sowie aus wirtschaftlichen Gründen zu schließen. Die Termine sind den Nutzern zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Vor einer Schließung aus wirtschaftlichen Gründen ist der Stadtsportverband anzuhören.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Nutzer

§ 4

- (1) Die Nutzer dürfen mit Genehmigung des Bürgermeisters eigene Schränke in den Neben- und Vorräumen aufstellen sowie eigene Geräte, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen, in den Sporthallen einsetzen und aufbewahren. Diese Gegenstände sind durch dauerhafte Zeichen als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die Aufstellorte sind mit dem zuständigen Hausmeister abzustimmen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Das Anschlagen von Bekanntmachungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln erlaubt. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters; in Sporthallen, die für den Schulsport genutzt werden, auch der Zustimmung des jeweiligen Schulleiters.
- (3) Vor Eintritt in die Sporthallen (Stiefelgang) sind die Schuhe auf den Fußmatten zu reinigen. Das Wechseln der Kleider hat in den Umkleieräumen zu geschehen. Die Turnfläche darf von den Nutzern nur mit sauberen Turnschuhen mit einer hellen Sohle oder mit dem Kennzeichen "non marking" betreten werden.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sporthallen sowie alle Nebenräume sauber zu halten. Jede Verschmutzung des Fußbodens, der Geräte und der Wände ist zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Die Verwendung von Harz ist nicht zulässig. Ggf. entstehende Kosten für eine Sonderreinigung der Sporthalle können den Nutzern aufgegeben werden.
- (5) Das Aufstellen von Fahrrädern in den Hallen und in den Nebenräumen ist untersagt.
- (6) Das Rauchen ist in den Hallen und in allen Nebenräumen verboten.
- (7) Kreide, Magnesia und dergl. sind in besonderen, dafür vorgesehenen Kästen aufzubewahren.

- (8) Der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken ist lediglich im Vorraum (Treppenhause) der Sporthallen gestattet. Im Zuschauerbereich und in den Kabinen ist der Alkoholgenuß verboten. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass niemand alkoholische Getränke mit in die Sporthallen bringt und dass die geltenden Jugendschutzvorschriften beachtet werden.
- (9) Die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten zu den Sporthallen sind freizuhalten. Der Nutzer hat bei Veranstaltungen regelmäßig die Beachtung dieser Vorschrift zu kontrollieren und ggf. Fahrzeuge durch die Fahrer entfernen zu lassen, die in Rettungswegen oder Feuerwehrezufahrten parken.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, alle aus Anlass einer besonderen Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die geforderten Auflagen zu beachten. Dem Bürgermeister ist auf Verlangen eine Kopie der Genehmigung vorzulegen. Die Nutzungsberechtigung gem. § 2 Abs. 2 ersetzt diese Genehmigungen nicht.
- (11) Die Nutzer übernehmen bei Veranstaltungen mit Besuchern gem. § 11 außerhalb der normalen Dienst- und Bereitschaftszeiten des Hausmeisters für die Zeit der Nutzung, dazu zählt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle, einschließlich der Zeit für die Herrichtung der Sporthalle vor und nach Durchführung des Sportbetriebs oder sportlicher Veranstaltungen, die Verkehrssicherungspflicht am Gebäude und auf den öffentlichen Verkehrsflächen um das Gebäude. Hierunter fällt insbesondere der Winterdienst (Räum- und Streudienst). Die Dienst- und Bereitschaftszeiten werden in der Sporthalle durch Aushang bekannt gemacht.

Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 5

- (1) Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln. Beim Transportieren der Geräte sind die Rollvorrichtung bzw. die Rollachse oder der Gerätewagen zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Ort zu schaffen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen; Spannhelbe müssen gelockert werden. Die Sprungkästen sind nach den Markierungen zusammenzusetzen. Die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben, die Klettertaue nicht verknotet werden. Die Matten, Bänke und Tore müssen stets getragen oder gefahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Der Gerätewagen darf nicht zweckentfremdet werden.

Der Gebrauch von Stemmgeräten ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind. Die Stemmgeräte dürfen nicht frei in der Halle liegen, sondern müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.

Ringe und Schweberecke dürfen nicht gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Das Stehen in den Ringen und auf dem Schwebereck ist nur bei ordnungsmäßigem Übungsbetrieb gestattet.

Ballspiele sind gestattet, soweit nicht die Gefahr einer Beschädigung der Halle besteht. Fußball darf nur in geordnetem Übungsbetrieb, nicht aber wettkampfmäßig gespielt werden. Abweichend hiervon ist in den Sporthallen der Hauptschulen Warstein und Möhnetal die Durchführung von Fußballturnieren möglich.

- (2) In den Sporthallen vorhandene Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.
- (3) Es dürfen keine anderen als die dafür bestimmten Geräte (Außensportgeräte) ohne Genehmigung des Bürgermeisters aus den Hallen genommen und anderweitig benutzt werden.

3. Abschnitt: Übungsleiter bzw. sonst Verantwortliche

§ 6

- (1) Die Nutzer geben der Stadt die Namen und Adressen der für die jeweiligen Belegungszeiten verantwortlichen Übungsleiter bzw. sonst Verantwortlichen jeweils zu Beginn des Sommer- bzw. Winterhalbjahres schriftlich bekannt. Sofern keine Veränderungen eingetreten sind, ist diese Meldung entbehrlich.

Die Übungsleiter bzw. sonst Verantwortlichen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzer verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.

- (2) Den Übungsleitern bzw. den sonst Verantwortlichen wird durch den Hausmeister ein Schlüssel für den Schlüsselkasten der Sporthalle ausgehändigt. Andere Räume, als die Sporthalle mit den Nebenräumen dürfen nicht betreten sowie anderen Personen kein Zugang zu anderen Räumen ermöglicht werden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sich aus dem Verlust des Schlüssels ergeben.

§ 7

Bei Beginn der Nutzungszeit wird der Schlüssel aus dem Schlüsselkasten genommen und die Sporthalle geöffnet. Nach Beendigung der Nutzungszeit übergibt der Übungsleiter bzw. sonst Verantwortliche den Schlüssel dem Übungsleiter bzw. Verantwortlichen der nächsten Gruppe. Die Übergabe wird in das Hallenbuch eingetragen und von beiden Parteien gegengezeichnet. Weiterhin sind die Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Nutzung in das Hallenbuch einzutragen.

Nach der letzten Übungsstunde bzw. wenn der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, ist die Halle zu verschließen und der Schlüssel in den Schlüsselkasten zurückzuhängen.

4. Abschnitt: Haftung

§ 8

- (1) Die Stadt übergibt den Nutzern die Sporthallen mit den zugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche ist verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie die Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit für den gewollten Nutzungszweck zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich dem Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht oder nur so benutzt werden, dass hierdurch Schäden nicht entstehen können. Festgestellte Schäden, Mängel oder Verunreinigungen hat er unverzüglich im Hallenbuch einzutragen. Beschädigte Sportgeräte und -anlagen sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

- (3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 9

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB - seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.
- (3) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 10

- (1) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen (insbesondere Sportgeräten), die durch Dritte in die Sporthalle oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde.
- (2) Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (insbesondere Entwendung durch Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände sowie privaten Eigentums (insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen).

5. Abschnitt: Veranstaltungen

§ 11

Bei Durchführung sportlicher Veranstaltungen mit Zuschauern in der Sporthalle ist dies in der Nutzungsanfrage anzugeben.

§ 12

Auf der Turnfläche ist im Allgemeinen der Aufenthalt von Zuschauern verboten. Werden in Einzelfällen Gäste zugelassen, so dürfen sich diese nur auf einem begrenzten und von der Übungsleitung bestimmten, hergerichteten Raum aufhalten.

In der Sporthalle der Hauptschule Warstein dürfen sich die Zuschauer in der Regel nur im Tribünenraum aufhalten.

Die Nutzer sind befugt, Zuschauer aus der Halle zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder den Ablauf von Veranstaltungen stören.

6. Abschnitt: Hausrecht

§ 13

- (1) Das Hausrecht in den Sporthallen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der Bürgermeister und namens des Bürgermeisters der Leiter der jeweiligen Schule und in dessen Vertretung der Hausmeister aus. In Sporthallen, die keiner Schule zugeordnet sind, übt der Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Schulleiter, der Hausmeister sowie der Bürgermeister sind berechtigt, solche Personen befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Sporthallen auszuschließen, die gröblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten oder sich grob ungebührlich benehmen.

Gegen die Entscheidung des Schulleiters oder Hausmeisters kann der Betroffene bei der Stadt Einspruch einlegen, über den dann der Bürgermeister entscheidet. Soweit Mitglieder von Vereinen des Landessportbundes auf Dauer von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden sollen, ist der zuständige Fachverband zu hören.

- (3) Den Beauftragten der Stadt, dem Schulleiter und dem Hausmeister steht es jederzeit frei, die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten.

7. Abschnitt: Entgeltregelung

§ 14

- (1) Die Überlassung der Sporthallen erfolgt zur mietfrei. Jedoch werden zur Abgeltung der durch die Überlassung entstehenden Nebenkosten Pauschalbeträge erhoben. Diese werden grundsätzlich bei jeder Nutzung fällig. Die Erhebung der Beträge erfolgt als privatrechtliches Entgelt.
- (2) Die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Warstein sowie andere Einrichtungen der Stadt Warstein können die Sporthallen der Stadt Warstein kostenlos nutzen. Über weitere Kostenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Folgende Entgelte werden pro Zeitstunde erhoben:

Sporthallen:

| | | |
|----------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Hauptschule Möhnetal | 1,70 € pro Nutzungseinheit | (gesamte Halle 3 x 1,70 € = 5,10 €) |
| Hauptschule Warstein | 2,10 € pro Nutzungseinheit | (gesamte Halle 3 x 2,10 € = 6,30 €) |

Turnhallen:

| | |
|------------------------|--------|
| Grundschule Allagen | 2,20 € |
| Grundschule Westerberg | 1,50 € |
| Waldschule Belecke | 2,20 € |
| Realschule Belecke | 1,50 € |
| Grundschule Hirschberg | 1,80 € |
| Grundschule Sichtigvor | 2,10 € |
| Haus Teiplaß | 1,90 € |
| Grundschule Suttrop | 1,50 € |
| Pankratiusschule | 1,20 € |
| Talstraße | 2,20 € |
| Gymnasium | 2,10 € |

Gymnastikräume:

| | |
|-----------------|--------|
| Grimmeschule | 1,00 € |
| Gutenbergschule | 1,00 € |

- (4) Kleinste Abrechnungseinheit sind 0,50 Stunden. Für Tagesveranstaltungen in den Hallen ist der 5-fache Satz der v.g. Beträge zu entrichten.

§ 15

- (1) Allen Vereinen und sonstigen Gruppierungen wird eine Jugendermäßigung eingeräumt. Hierzu wird jährlich (Stichtag: 31.12.) das Verhältnis der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis einschließlich 18 Jahren) in dem Verein / in der Gruppierung zur Anzahl der Gesamtmitglieder ermittelt. Der so ermittelte Prozentsatz gilt als Ermäßigungssatz für die Entgeltberechnung im Folgejahr.
- (2) Die unter § 14 genannten Entgeltsätze reduzieren sich um einen Ermäßigungsbetrag, der durch Multiplikation des Entgeltsatzes mit dem unter Abs. 1 ermittelten Ermäßigungssatzes berechnet wird.
- (3) Die Vereine und Gruppierungen sind verpflichtet, der Stadt die zur Ermittlung der Jugendermäßigung erforderlichen Angaben zu machen. Für die dem Stadtsportverband Warstein angeschlossenen Vereine werden diese Zahlen durch den Stadtsportverband vorgelegt.

Werden diese Angaben nicht, nicht vollständig oder verspätet gemacht, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Jugendermäßigung. Auf Verlangen der Stadt, sind Mitgliederlisten oder andere geeignete Nachweise zur Überprüfung der gemachten Angaben vorzulegen.

§ 16

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für die Halle besitzt.
- (2) Die Nutzungsberechtigung ergibt sich
- bei regelmäßigen Trainingsterminen aus dem jeweiligen Belegungsplan der Halle
 - bei Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Benutzungsmitteilung der Stadt
- (3) Die Abrechnungsgrundlagen werden wie folgt ermittelt:
- bei regelmäßigen Trainingsterminen jeweils für die Nutzungen im Sommerhalbjahr (15.03 - 15.11) bzw. Winterhalbjahr (15.11 – 15.3). Eine Berechnung für Ferienwochen und Zeiten, in denen die Sporthalle gesperrt war, erfolgt nicht. Sollten regelmäßige Trainingstermine nicht mehr benötigt werden, ist dies dem jeweiligen Hallenverantwortlichen des Stadtsportverbandes unverzüglich mitzuteilen. Änderungen in der Abrechnung sind nur zum Monatsende möglich. Der Stadtsportverband Warstein bzw. die Hallenverantwortlichen teilen der Stadt die erforderlichen Abrechnungsdaten spätestens 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Halbjahres mit;

- bei Sonderveranstaltungen auf Grundlage der in der Benutzungsmitteilung enthaltenen Daten. Änderungen sind der zuständigen Stelle bei der Stadt Warstein spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der Einwand, dass eine Veranstaltung nicht stattgefunden hat, entbindet den Entgeltschuldner nicht von der Entrichtung des Entgeltes, wenn dies der Stadt nicht fristgerecht mitgeteilt wurde.

- (4) Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung aus der sich
- die genutzten Sporthallen
 - die Abrechnungsgrundlage gem. Abs. 3
 - die gewährte Jugendermäßigung (Prozentsatz)
 - das Nutzungsentgelt pro Stunde
 - der zu zahlende Gesamtbetrag
- ergibt.
- (5) Der ermittelte Betrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen an die Stadtkasse Warstein zu zahlen. Nutzer, die das fällige Entgelt nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

Soweit hierdurch Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Warstein angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Warstein vom 21.04.1987 außer Kraft.

Warstein, 5.12.2003

DER BÜRGERMEISTER

(J u r a s c h k a)

Nutzungsvertrag

zwischen der Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein, nachfolgend "Stadt" genannt

und _____

vertreten durch

im folgenden "Nutzer" genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt Warstein stellt dem Nutzer eine oder mehrere Sporthallen sowie die dazugehörigen Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Durchführung des Sportbetriebes und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Die jeweilige Sporthalle und die Belegungszeiten ergeben sich aus den gültigen Belegungsplänen oder bei Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Mitteilung der Stadt.

1.2 Jede einzelne Nutzergruppe soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen.

2. Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erklärt, dass er eine Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 5.12. 2003 erhalten hat. Er erkennt diese als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

2.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen. Er verpflichtet sich, die Übungsleiter bzw. sonst Verantwortlichen vom Inhalt der Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.

2.3 Der vom Nutzer benannte Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche erhält einen Schlüssel für den Schlüsselkasten an der Sporthalle. Andere Räume, als die Sporthalle mit den Nebenräumen dürfen nicht betreten sowie anderen Personen kein Zugang zu anderen Räumen ermöglicht werden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sich aus dem Verlust des Schlüssels ergeben. Der Schlüssel ist zurückzugeben, wenn der jeweilige Übungsleiter keine Veranstaltungen in der Halle mehr durchführt.

2.4 Der Nutzer verpflichtet sich, das gem. 7. Abschnitt der Benutzungs- und Entgeltordnung fällig werdende Entgelt fristgerecht zu zahlen.

2.5 Der Nutzer übernimmt bei sportlichen Veranstaltungen mit Besuchern gem. § 11 der Benutzungs- und Entgeltordnung außerhalb der normalen Dienst- und Bereitschaftszeiten des Hausmeisters für die Zeit der Nutzung, dazu zählt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle, einschließlich der Zeit für die Herrichtung der Sporthalle vor und nach Durchführung des Sportbetriebs oder sportlicher Veranstaltungen, die Verkehrssicherungspflicht am Gebäude und auf den öffentlichen Verkehrsflächen um das Gebäude. Hierunter fällt insbesondere der Winterdienst (Räum- und Streudienst). Die Dienst- und Bereitschaftszeiten werden in der Sporthalle durch Aushang bekannt gemacht.

Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

3. Haftung

3.1 Die Stadt übergibt dem Nutzer die Sporthalle(n) mit den zugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.

3.2 Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche ist verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie die Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit für den gewollten Nutzungszweck zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich dem Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht oder nur so benutzt werden, dass hierdurch Schäden nicht entstehen können. Festgestellte Schäden hat er unverzüglich im Hallenbuch einzutragen. Beschädigte Sportgeräte und -anlagen sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

3.3 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

3.4 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB - seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3.5 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.

3.6 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Kündigung

4.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres kündigen.

4.2 Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht gezahlt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

5.2 Beide Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages.

5.3 Sämtliche vorher abgeschlossene Vereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Warstein, _____

Für die Stadt Warstein:

Für den Nutzer:
